

Infobrief

zur Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe ist ein Sozialversicherungsbeitrag zugunsten der Künstlersozialversicherung.

Ziel der Künstlersozialabgabe ist die soziale Absicherung von Künstlern. Der Versicherungsbeitrag der Künstler und Publizisten wird zur Hälfte von den Künstlern selbst erbracht. Die andere Hälfte wird von den abgabepflichtigen Unternehmen (Auftraggebern) und einem Zuschuss vom Staat finanziert.

Eine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse besteht z. B. für folgende Unternehmen:

Verlage, Bilderdienste, Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, Rundfunk, Fernsehen, Hersteller bespielter Bild- und Tonträger, Kunsthandel, Werbe- und PR-Agenturen, Museum.

Ist Ihr Unternehmen betroffen ?

Betreiben Sie für sich oder Ihre Produkte Werbung? Abgabepflichtig sind z. B. folgende Zahlungen

- an Webdesigner zur Gestaltung der Homepage
- an Fotografen für Ihre Werbebroschüre
- an Grafiker für Ihre Werbeflyer und Ihre Werbeanzeigen, Plakate, Visitenkarten usw.
- an externe Designer für die Kreation Ihrer Produkte

Es besteht auch Abgabepflicht für Unternehmer die jährlich mehr als 3 Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern oder Publizisten organisieren (z. B. Modenschau mit Band, Vortrag eines Schriftstellers, Tag der offenen Tür mit Clown). Der Kauf von Bildern, Skulpturen etc. unterliegt ebenfalls der Abgabepflicht.

Ausnahme: Haben Sie eine juristische Person (GmbH) beauftragt, entfällt die Abgabepflicht.

Das heißt, der Beitragspflicht unterliegen nur Zahlungen an natürliche Personen (Einzelpersonen, Einzelunternehmen, GbR, OHG und KG). Dabei spielt es keine Rolle, ob der beauftragte Künstler bei der Künstlersozialversicherung Mitglied ist.

Wie hoch ist die Abgabe?

Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler gezahlten Nettoentgelte. Für die Jahre 2014 bis 2016 betrug der Beitragssatz 5,2%. Im Jahr 2017 betrug der Beitragssatz 4,8%. Seit 2018 beträgt der Beitragssatz unverändert 4,2%.

Die Künstlersozialabgabe kann rückwirkend für 5 Jahre erhoben werden. Geprüft wird die ordnungsgemäße Abführung der Künstlersozialabgabe von den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung.

Über die Zahlungen an selbstständige Künstler/ Publizisten sind genaue Aufzeichnungen zu führen.

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet bis zum 31.03. des Folgejahres der Künstlersozialkasse alle an selbstständige Künstler gezahlten Entgelte des Vorjahres mitzuteilen. Kommen Sie Ihrer Meldepflicht nicht nach, können Geldbußen erhoben werden.

Fazit:

Rückwirkend kann an der zu zahlenden Künstlersozialabgabe wohl nichts mehr geändert werden.

Für die Zukunft **sollten Sie auf jeden Fall mit dem von Ihnen beauftragten Künstler/ Grafiker das Gespräch suchen. Ein kompletter Auftragsentzug liegt sicherlich nicht im Interesse aller Beteiligten.**

Sind Sie als Dienstleister oder Künstler mit dem Verlust von Aufträgen konfrontiert, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir können Ihnen Lösungsvorschläge unterbreiten.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.